

01. Erfordernis eines neuen Beschlusses

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 das Wahlgebiet für die Kommunalwahl in Wahlbezirke eingeteilt.

Am 20.12.2019 hat der Verfassungsgerichtshof NRW im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens u.a. entschieden, dass die zulässige Abweichungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25% verfassungswidrig ist. Eine Differenz von bis zu 15% ist vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar sind.

Die im Oktober erfolgte Einteilung der Wahlbezirke erfolgte unter Anwendung der 25%-Regel. Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes muss geprüft werden, inwieweit die 15%-Grenze über- oder unterschritten wurde.

Außerdem wurde die Einteilung der Wahlbezirke bisher nach dem Kommunalwahlgesetz anhand der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Ausländer) vorgenommen. Aufgrund des VerfGH-Urteils ist jetzt neben der Zahl der Einwohner auch die Zahl der Wahlberechtigten zu berücksichtigen.

Die Kontrolle hat ergeben, dass

- a) bei der Einwohnerzahl insgesamt vier Wahlbezirke eine Abweichung zwischen 15 und 25 % haben. Diese Wahlbezirke sind entsprechend anzupassen.
- b) bei der Zahl der Wahlberechtigten insgesamt fünf Wahlbezirke eine Abweichung zwischen 15 und 25 % haben. Diese Wahlbezirke sind entsprechend anzupassen.

Es erfolgt ein neuer Beschluss über die Neueinteilung aller Wahlbezirke.

02. Einteilung der Wahlbezirke

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Nümbrecht beträgt 32. Da die Hälfte der Ratsmitglieder in Wahlbezirken gewählt werden, ist das Wahlgebiet der Gemeinde Nümbrecht in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Bei der Einteilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Außerdem darf die Abweichungstoleranz von der durchschnittlichen Einwohnerzahl/ Zahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 15 % betragen.

Gemäß § 3 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung ist die Einwohnerzahl, Stand 30.04.2019, maßgeblich.

02.1. Anpassungen aufgrund der Einwohnerzahl

Zum Stichtag 30.04.2019 sind folgende Zahlen festzuhalten:

Einwohner insgesamt	16.814
Durchschnittliche Einwohner im Wahlbezirk	1.050
Höchstwert im Wahlbezirk (+ 15 %)	1.207
Mindestwert im Wahlbezirk (- 15 %)	893

Beigefügt ist eine Übersichtskarte mit dem Zuschnitt der bisherigen 16 Wahlbezirke mit Einwohnern (Anlage 1). Außerdem ist der Bereich des Hauptortes in vergrößerter Form dargestellt (Anlage 2).

Aus der Karte ist ersichtlich, dass sich folgende Wahlbezirke außerhalb der zulässigen Abweichungstoleranz befinden:

- Wahlbezirk 020 (Nümbrecht 2) mit 1.252 Einwohnern
- Wahlbezirk 060 (Bierenbachtal Ost) mit 1.261 Einwohnern
- Wahlbezirk 100 (Winterborn) mit 874 Einwohnern
- Wahlbezirk 140 (Harscheid) mit 1.219 Einwohnern

Es wird vorgeschlagen, folgende Änderungen der Wahlbezirkseinteilung vorzunehmen:

1. Die Hauptstraße (108 Einwohner) wird vom WBZ 020 (Nümbrecht 2) zum WBZ 030 (Nümbrecht 3) verschoben.

Ergebnis: Nümbrecht 2	1.144 Einwohner
Nümbrecht 3	1.050 Einwohner

2. Stockheim (173 Einwohner) wird vom WBZ 060 (Bierenbachtal Ost) zum WBZ 160 (Elsenroth) verschoben.

Ergebnis: Bierenbachtal Ost	1.088 Einwohner
Elsenroth	1.101 Einwohner

3. Oedinghausen (130 Einwohner) wird vom WBZ 010 (Nümbrecht 1) zum WBZ 100 (Winterborn) verschoben.

Ergebnis: Nümbrecht 1	1.046 Einwohner
Winterborn	1.004 Einwohner

4. Stranzenbach (35 Einwohner) wird vom WBZ 140 (Harscheid) zum WBZ 150 (Marienbergshausen) verschoben.

Ergebnis: Harscheid	1.184 Einwohner
---------------------	-----------------

Marienberghausen 1.020 Einwohner

02.2. Anpassungen aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten

Zum Stichtag 30.04.2019 sind folgende Zahlen festzuhalten:

Wahlberechtigte insgesamt	14.358
Durchschnittliche Wahlberechtigte im Wahlbezirk	897
Höchstwert im Wahlbezirk (+ 15 %)	1.031
Mindestwert im Wahlbezirk (- 15 %)	763

Beigefügt ist eine Übersichtskarte mit dem Zuschnitt der bisherigen 16 Wahlbezirke mit Einwohnern (Anlage 3). Außerdem ist der Bereich des Hauptortes in vergrößerter Form dargestellt (Anlage 2).

Aus der Karte ist ersichtlich, dass sich folgende Wahlbezirke außerhalb der zulässigen Abweichungstoleranz befinden:

Wahlbezirk 010 (Nümbrecht 1) mit 1.056 Wahlberechtigten
Wahlbezirk 020 (Nümbrecht 2) mit 1.123 Wahlberechtigten
Wahlbezirk 030 (Nümbrecht 3) mit 755 Wahlberechtigten
Wahlbezirk 100 (Winterborn) mit 739 Wahlberechtigten
Wahlbezirk 140 (Harscheid) mit 1.043 Wahlberechtigten

Um auch im Bereich der Wahlberechtigten eine rechtskonforme Lösung zu erreichen, können die gleichen Änderungen wie bei der Einwohnerbetrachtung erfolgen (hier wäre sogar die Änderung zu 2. nicht notwendig):

1. Die Hauptstraße (94 Wahlberechtigte) wird vom WBZ 020 (Nümbrecht 2) zum WBZ 030 (Nümbrecht 3) verschoben.

Ergebnis: Nümbrecht 2	1.029 Wahlberechtigte
Nümbrecht 3	849 Wahlberechtigte

2. Stockheim (149 Wahlberechtigte) wird vom WBZ 060 (Bierenbachtal Ost) zum WBZ 160 (Elsenroth) verschoben.

Ergebnis: Bierenbachtal Ost	871 Wahlberechtigte
Elsenroth	926 Wahlberechtigte

3. Oedinghausen (106 Wahlberechtigte) wird vom WBZ 010 (Nümbrecht 1) zum WBZ 100 (Winterborn) verschoben.

Ergebnis: Nümbrecht 1	950 Wahlberechtigte
Winterborn	845 Wahlberechtigte

4. Stranzenbach (33 Wahlberechtigte) wird vom WBZ 140 (Harscheid) zum WBZ 150 (Marienberghausen) verschoben.

Ergebnis: Harscheid	1.010 Wahlberechtigte
Marienberghausen	877 Wahlberechtigte

03. Zusammenfassung

Um die Wahlbezirke sowohl bei der Einwohnerbetrachtung als auch bei der Betrachtung der Wahlberechtigten innerhalb der zulässigen Abweichungstoleranz einzuteilen, sind die vorbezeichneten vier Änderungen notwendig.

Ein Verzeichnis der zu den Wahlbezirken dazugehörigen Ortschaften und Straßen (inkl. der Änderungen) ist als Anlage 4 beigelegt.

Beratungsverlauf:

Klaus Caspari erläutert, dass die Einteilung der Wahlbezirke nach Auslegung des Innenministers nunmehr ausschließlich aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten erfolgen muss. Aus diesem Grund ist die Änderung in Bezug auf den Ort Stockheim nicht unbedingt erforderlich. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerzahl im Bereich Bierenbachtal West sollte im Hinblick auf künftige Wahlen die Verschiebung aber erfolgen.